

► Sozialversicherungspflicht

Fahrlehrer ohne Fahrschulerlaubnis ist abhängig beschäftigt

| Fahrlehrer, die keine Fahrschulerlaubnis haben, sind abhängig beschäftigt. Dies gilt auch, wenn sie eigene Fahrzeuge einsetzen und deren Betriebskosten selbst tragen. Dies entschied das LSG Hessen. |

Ein Fahrlehrer hatte seit 1981 eine Fahrlehrererlaubnis. In den 90-er Jahren war er Inhaber einer Fahrschule. Mit deren Verkauf erlosch die Fahrschulerlaubnis. Anschließend war er bei verschiedenen Fahrschulen als Fahrlehrer abhängig beschäftigt. Im Jahr 2009 meldete er ein Gewerbe an und wurde mit eigenen Fahrzeugen für mehrere Fahrschulen als Fahrlehrer tätig. Er betrachtete sich als Selbstständiger und beantragte 2015 die Feststellung seines sozialversicherungsrechtlichen Status. Die Deutsche Rentenversicherung stellte fest, dass der Fahrlehrer mangels Fahrschulerlaubnis nicht selbstständig tätig sein kann. Das LSG bestätigte diese Ansicht (LSG Hessen, Urteil vom 04.06.2020, Az. Az. L 1 BA 15/18, Abruf-Nr. 216021).

Ob eine abhängige Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit vorliege, ergebe sich aus dem Vertragsverhältnis der Beteiligten, so wie es im Rahmen des rechtlich Zulässigen tatsächlich vollzogen werde. Ordnungs- und berufsrechtliche Vorgaben seien zu berücksichtigen. Nach den Regelungen des Fahrlehrergesetzes sei ohne Fahrschulerlaubnis eine selbstständige Tätigkeit als Fahrlehrer nicht zulässig. Liege eine Fahrschulerlaubnis nicht vor, sei dies daher ein entscheidendes Indiz für eine abhängige Beschäftigung. Obwohl der klagende Fahrlehrer eigene Fahrschulfahrzeuge genutzt, deren Betriebskosten selbst übernommen und daher ein erhebliches unternehmerisches Risiko getragen habe, sei er deshalb nicht selbstständig tätig gewesen.

► Abfindung

Nachweis des Abführens von Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag

| Ein Arbeitgeber kann den Nachweis, dass die auf eine Abfindung entfallene Lohnsteuer und der Solidaritätszuschlag an das Finanzamt abgeführt wurden, wie folgt führen: Er legt die Gehaltsabrechnung des Arbeitnehmers, das monatliche Lohnjournal für alle Arbeitnehmer in geschwärzter Fassung (bis auf die Angaben zum betreffenden Arbeitnehmer) und das Protokoll der elektronischen Lohnsteueranmeldung einschl. des Transfer-tickets an das Finanzamt vor. In diesem Falle kann sich der Arbeitgeber auf den besonderen Erfüllungseinwand berufen, so das LAG Köln. |

Die Höhe der auf die Abfindung ermittelten und abgeführten Lohnsteuer (inkl. Solidaritätszuschlag) ist nicht im arbeitsgerichtlichen Verfahren zu klären. Legt der Arbeitgeber nachvollziehbar dar, dass er bestimmte Abzüge für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge einbehalten und abgeführt hat, kann der Arbeitnehmer die nach seiner Auffassung unberechtigt einbehaltenen und abgeführten Beträge nicht erfolgreich mit der Vergütungsklage geltend machen. Er ist vielmehr auf die steuer- und sozialrechtlichen Rechtsbehelfe beschränkt (LAG Köln, Urteil vom 08.05.2020, Az. 4 Sa 324/19, Abruf-Nr. 216620).

Fahrschulerlaubnis
ist das
K.-o.-Kriterium

LAG beschäftigt sich
mit dem Besonderen
Erfüllungseinwand